



# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97, Postfach 660, CH-7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Chur. 30. April 2018</p> <p> Otto Humbel Präsident SVV</p> <p> Peter Bosshard Geschäftsführer SVV</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	<b>Fehler! Textm</b>
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	6
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Werte Damen und Herren

Für die Zustellung der Anhörungsunterlagen zum Agrarpaket 2018 und der Möglichkeit für die Stellungnahme danken wir Ihnen.

Als Schweizerischer Dachverband des Viehhandels äussern wir uns zu den geplanten Anpassungen im Bereich des Viehabsatzes und der Wertschöpfungskette Fleisch. Es stehen daher folgende Punkte im Vordergrund:

- Bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe begrüssen wir, dass die Kontrolltätigkeit vermehrt risikobasierend erfolgen soll
- Aufgrund der aktuellen Agrarpolitik stellen die Betriebe vermehrt von der Milch- auf die Fleischproduktion um. Da die stark steigende Nachfrage nicht vollumfänglich durch Schweizer Fleischrassenremonten gedeckt werden kann, begrüssen wir die Senkung der AKZA Tarife. Da es sich bei den Importen von Zuchttieren um Vorleistungen für die Schweizer Landwirtschaft handelt, beantragen wir eine Vereinheitlichung der drei AKZA-Tarife für Zuchttiere auf neu CHF 1'275.-
- Das mit der Änderung von Artikel 16 Absatz 1<sup>bis</sup> vorgeschlagene Einsichtsrecht in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung sowie neu auch in das Schlachtgewicht und den L\*-Wert durch alle Tierhalter bei denen das Tier gestanden ist, erachtet der SVV grundsätzlich als nicht erforderlich und lehnt es ab,

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

**BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SVV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte , sowie die nachgelagerte Stufe, aber ungenügend. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass bei den Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe die Kontrolltätigkeit vermehrt von den Grundkontrollen hin zu den risikobasierenden Kontrollen (inkl. Nachkontrollen bei Mängeln) verlagert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 1	Gegenstand und Geltungsbereich  1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.  2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. e. <b>Neu: Tierschutz- und Tierseuchenverordnung</b> 3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die VKKL nicht für das BLV mit den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittel (Direktvermarktung) gelten soll.
Artikel 3, Absatz 4	4 Mindestens <b>40 20 Prozent</b> aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Der SVV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unange-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		meldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.
Artikel 5, Absatz 1	Ergänzen : ... erneut kontrolliert werden mit Ausnahme derjenigen Betriebe, bei denen nur geringfügige Beanstandungen resultieren.	Die systematische Nachkontrolle von Betrieben mit Mängeln wird im Grundsatz klar gugeheissen. Im Sinne der Verhältnissmässigkeit sollten geringfügige Beanstandungen davon ausgenommen werden.
Artikel 7, Absatz 4	Ueberprüfen	Die Meldung von Verstössen auch ausserhalb des eigentlichen Kontrollauftrages an die jeweils zuständigen Behörden ist aus Gründen der Effizienz durchaus nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht zu einem Ueberwachungssystem führen, das allenfalls totalitäre Züge annehmen könnte.

**BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wie im Bericht zur Agrareinfuhrverordnung festgehalten, gibt es heute drei Ausserzollkontingentsansätze (AKZA) beim Import von Zucht- und Nutztieren. Die Tarifnummer 0102.2199 (Tarif 1'500.-) umfasst den Import von reinrassigen Zuchtieren der Fleischrassen (2 Ahnengenerationen der gleichen Rasse ausgewiesen). Die Tarifnummer 0102.2191 (Tarif 2'500.-) gibt für reinrassige Zuchtieren der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein die zum AKZA importiert werden. Der tiefste AKZA-Zollansatz von CHF 1'275.- (Zolltarif 0102.2990) wird bei Nutztieren, also Importieren ohne Abstammungspapieren, angewendet. Diese Praxis ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar, warum gerade Tiere ohne ausgewiesene Abstammung zu einem günstigeren AKZA-Zollansatz importiert werden können, als Tiere mit einer über Generationen ausgewiesenen Abstammung. Das entspricht gegen die vom Bund definierte Qualitätsstrategie.

Bei den heutigen Importen von Zuchtieren handelt es sich bei rund 85 Prozent der Importe um Fleischrassentiere. Infolge des politischen Umfeldes mit den zahlreichen Ausstiegen aus der Milchproduktion stellen die Betriebe auf eine qualitativ hochstehende Fleischproduktion um. Dieses Verhalten bildet den Markt ab und entspricht der agrarpolitischen Strategie der gezielten Grünlandnutzung. Da die umstellenden Betriebe Ihre Nachfrage nicht mit qualitativ gutem Zuchtmaterial aus der Schweiz decken können, sind Sie auf ergänzende Importe von Fleischrassen Zuchtieren angewiesen. Uebertriebene Kosten für die Importkontingente können nicht im Sinne der Schweizer Landwirtschaft sein, da diese als Vorleistung gelten. Mit einer Senkung und Vereinheitlichung der heutigen AKZA-Tarife lassen sich die Vorleistungen für die Schweizer Landwirtschaft senken.

Den Ängsten, dass mit einer Senkung der AKZA Tarife Tiere zur direkten Schlachtung importiert werden und vermehrt tiergesundheitsliche Probleme auftreten können, ist nicht stichhaltig und unbegründet. Die hohen Importkosten, auch bei der Senkung der AKZA Tarife und die veterinärmedizinischen Auflagen (Quarantäne Ausland, amtstierärztliche Ueberwachung Schweiz, Blutproben, etc) lassen die Wettbewerbsfähigkeit importierter Zuchtieren gegenüber den Schweizer Schlachtieren schwinden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1, Ziffer 2	Wir beantragen in Zukunft einen einheitlichen AKZA Tarif von CHF 1'275.-  0102.2191 / 0102.2199 / 0102.2999 CHF 1'275.-  Als Alternative können wir uns auch vorstellen, dass Anhang 3, Artikel 10 AEV beim Punkt 2 folgender Einschub gemacht wird.... Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingentes für Fleischrassen von 600 Tiere pro Jahr .....	Begründung siehe oben bei den allgemeinen Anmerkungen.  Beim Import von Pferden kam ein solcher Passus im Jahre 2012 ebenfalls zur Anwendung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das mit der Änderung von Artikel 16 Absatz 1<sup>bis</sup> vorgeschlagene Einsichtsrecht in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung sowie neu auch in das Schlachtgewicht und den L\*-Wert durch alle Tierhalter bei denen das Tier gestanden ist, erachtet der SVV grundsätzlich als nicht erforderlich und lehnt es ab, Dies zumal dieses Recht künftig offenbar wieder allen Tierhalterinnen und Tierhaltern eingeräumt werden soll, bei denen ein Tier je gestanden ist. Aus Sicht des Datenschutzes ist es nicht opportun, dass ein vormaliger Tierhalter (z.B. Geburtsbetrieb) die Möglichkeit erhält, diese Ergebnisse einzusehen und auszuwerten, wenn er unmittelbar vor der Schlachtung nicht mehr Halter des Tieres war. Auch benötigt der Verkäufer eines Schlachtieres die Einsicht in das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung sowie das Schlachtgewicht und den L\*-Wert auf der TVD an sich nicht, da diese Daten sowie Angaben z.B. zu Qualitätsmängeln (Konfiskate usw.) und der Kaufpreis vom Schlachtbetrieb unmittelbar nach der Schlachtung mit einem Schlachtprotokoll zur Verfügung gestellt.

Ausserdem führt das Einsichtsrecht in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung oft zu Verwirrungen und verursacht unnötigen Aufwand, wenn eine Schlachtkörperklassifizierung im Rahmen einer Beanstandung nachträglich angepasst werden muss. Der ursprüngliche Befund ist vom Schlachtbetrieb dann bereits an die TVD übermittelt worden und ist auf dieser registriert. Bei einer Änderung der Klassifizierung durch einen Proviande Experten stimmt das letztlich gültige und an dem Lieferanten mit dem Schlachtprotokoll übermittelte Ergebnis dann aber nicht mehr mit den Daten auf der TVD überein.

Der SVV geht ausserdem davon aus, dass die Meldung des Schlachtgewichts sowie des L\*-Werts von den Schlachtbetrieben gemäss Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Eine Meldepflicht hätte insbesondere für gewerbliche Schlachtbetriebe einen massiven administrativen Mehraufwand zur Folge, welcher nicht zu rechtfertigen wäre.

Fazit: Der SVV erachtet das Einsichtsrecht in die Schlachtresultate auf der TVD als nicht erforderlich. Soll dies dennoch weiterhin gewährt werden (neutrale Qualitätseinstufung) oder gar ausgeweitet werden (Schlachtgewicht, L\*-Wert) ist das Einsichtsrecht auf jenen Tierhalter einzuschränken, welcher das Tier unmittelbar vor der Schlachtung gehalten hat. Vormaligen Haltern eines Tieres ist aus Datenschutzgründen das Einsichtsrecht nicht zu gewähren. Hier verweisen wir explizit auf die Stellungnahme der Proviande.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 16 Abs.1 bis	Ist ersatzlos zu streichen	Begründung siehe bei den allgemeinen Bemerkungen
Artikel 26 Abs 1 Bst. F	.... Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachtkörpers ist ersatzlos zu streichen.....	Begründung siehe bei den allgemeinen Bemerkungen



